

# **S a t z u n g**

## ***der Wirtschaftsjuvenen Harzkreis***

### **§ 1**

#### **Name, Organisation, Sitz und Verhältnis zur IHK Magdeburg**

1. Wirtschaftsjuvenen sind junge Unternehmer, Selbständige und angestellte Führungskräfte im Alter bis zu 40 Jahren aus allen Bereichen der Wirtschaft.
2. Der örtliche Kreis der Wirtschaftsjuvenen ist ein Verein und führt den Namen „Wirtschaftsjuvenen Harzkreis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Die Wirtschaftsjuvenen Harzkreis sind Mitglied der „Wirtschaftsjuvenen Sachsen-Anhalt“ und der „Wirtschaftsjuvenen Deutschland“ und zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International (JCI)“.
4. Die Wirtschaftsjuvenen Harzkreis werden von der Industrie- und Handelskammer Magdeburg gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt. Die Geschäftsstelle der Wirtschaftsjuvenen Harzkreis befindet sich in der Geschäftsstelle Wernigerode der IHK Magdeburg.
5. Der Sitz des Vereins ist Wernigerode.

### **§ 2**

#### **Zweck/ Aufgaben**

1. Die Wirtschaftsjuvenen Harzkreis wollen ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft als einzelne oder als Wirtschaftsjuvenen in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere wollen die Wirtschaftsjuvenen dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsjuvenen Harzkreis gehören deshalb u. a.:
  1. Vermittlung von Kenntnissen über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge,
  2. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Themen,

3. Fachliche Fortbildung durch
  - a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
  - b) Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
4. Hinwirken bei den Mitgliedern auf Übernahme öffentlicher Ehrenämter in der wirtschaftlichen, kommunalen und sozialen Selbstverwaltung,
5. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte,
6. Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Wirtschaftsjuvenen Harzkreis unterscheiden ordentliche Mitglieder, Gäste und Juniormitglieder.
2. Mitglied kann werden, wer in einem Unternehmen Führungsaufgaben wahrnimmt oder auf die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird und an mindestens drei Veranstaltungen als Gast innerhalb eines Halbjahres teilgenommen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Juniormitglied können Studierende werden.
4. Andere Personen können ausnahmsweise Mitglieder werden, wenn sie den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen und im Landkreis Harz entweder ihren Wohnsitz haben oder mit ihrem Unternehmen dort tätig sind.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Fassung vom 21.10.2021

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird. Den aufgrund der Altersgrenze laut Satzung ausscheidenden Wirtschaftsunioren wird die Möglichkeit gegeben, den Wirtschaftsunioren weiterhin als Freund ohne Zeitbegrenzung zur Verfügung zu stehen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme eines Stimmrechtes.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod.

Den Ausschluss kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied keine rege Teilnahme an den Veranstaltungen erkennen lässt, mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung säumig ist oder sich anderweitig satzungswidrig verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Gegen den schriftlich zuzustellenden Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Bis zur Entscheidung über den Einspruch durch den Vorstand ruhen die Mitgliedsrechte.

8. Die Einführung von Gästen bedarf der Zustimmung und der Einladung durch den Vorstand. Die Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, ihnen geeignet erscheinende Personen dem Vorstand als Gast vorzuschlagen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Die Wirtschaftsunioren Harzkreis erheben von den Mitgliedern, Freunden und Juniormitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Neue Mitglieder entrichten bei Eintritt bis Juni den vollen Jahresbeitrag, danach ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu bezahlen bzw. werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Wirtschaftsunioren Harzkreis sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich, und zwar im vierten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der über die in § 7 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - b) Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - c) Die Bestellung von Rechnungsprüfern;
  - d) Die Erteilung von Entlastungen;
  - e) Die Höhe des Jahresbeitragessowie in den sonstigen in dieser Satzung oder dem Gesetz festgelegten Fällen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht vertreten ist. Ist damit eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit gleicher Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese findet 30 Minuten nach der ersten Versammlung statt. Bei der Einladung ist auf die Regelung der Eventualeinberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand eine Stimme. Bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegende Satzung und das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
7. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderung, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Art der Wahl:
  - offene Wahl durch Handzeichen oder geheime Wahl
  - Einzelwahl oder Blockwahl

ist vor der Wahl abzustimmen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimme erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen von den Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmendem Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald zuzustellen.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Wirtschaftsjuvenen Harzkreis und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
2. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Past Präsident
  3. Stellvertretender Vorsitzender
  4. Stellvertretender Vorsitzender
  5. Schatzmeister
  6. Vorstandsmitglied im Landesverband

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, wobei der erste Stellvertretende Vorsitzende für das Amt des Vorsitzenden im folgenden Jahr jeweils vorbereitet werden soll.

Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, diese beschränkt sich jedoch beim Vorsitzenden/Sprecher auf maximal einmal (2 Amtsjahre).

Der scheidende Vorsitzende übernimmt im Folgejahr das Amt des Past Präsidenten. Seine Amtszeit verlängert sich um ein Jahr, wenn der Vorsitzende für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt wird. Er ist unabhängig vom Erreichen der Altersgrenze (§ 4. 6.) stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder und mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An den Sitzungen des Vorstands nimmt der für die Betreuung der Wirtschaftsjuvenen zuständige Vertreter der Industrie- und Handelskammer beratend teil.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei sind vertragliche Verpflichtungen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzugehen.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsjuvenen Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.

## § 9

### **Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben jährlich mindestens einmal die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen der Wirtschaftsjuvenen Harzkreis zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung soll bei der Wahl der Rechnungsprüfer jeweils einen Rechnungsprüfer wiederwählen und einen zweiten Rechnungsprüfer neu dazuwählen. Eine zweimalige Wiederwahl ist nicht möglich.

## § 10

## **Geschäftsführung**

Die Wirtschaftsunioren Harzkreis unterhalten zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben eine Geschäftsführung bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Geschäftsstelle Wernigerode. Der Geschäftsführer wird von der IHK Magdeburg bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist vor jeder grundsätzlichen Entscheidung zu hören.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung der Wirtschaftsunioren Harzkreis bedarf des Beschlusses von drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt für jeden Fall der Auflösung einschließlich der Auflösung wegen Verlustes der Rechtsfähigkeit.

Anfallberechtigter für das nach Beendigung einer Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist die Industrie- und Handelskammer Magdeburg. Sie hat das angefallene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Ideen der sozialen Marktwirtschaft zu verwenden.

Der Vorstand

---

Michael Schrader  
Vorsitzender

---

Ralf Grimpe  
Geschäftsführer